

- iv) Unterstützung der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung der demobilisierten Kombattanten durch die entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen;
- v) Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus durch die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen;
- vi) Mobilisierung von Mitteln der internationalen Gemeinschaft, gegebenenfalls auch durch internationale Geberkonferenzen und
- vii) Gewährung von technischer Hilfe an die Regierung Angolas bei der Vorbereitung von Wahlen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in Kenntnis zu setzen, wenn sein Sonderbeauftragter bestätigt, dass die Gemeinsame Kommission den Abschluss aller noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka festgestellt hat, und vermerkt, dass der Residierende Koordinator der Vereinten Nationen nach Beendigung des Mandats der Mission erforderlichenfalls wieder die Aufsichtsbefugnis über die Wahrnehmung der genannten Aufgaben erhält;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen Zwischenbericht vorzulegen, um dem Rat nach drei Monaten eine Überprüfung der Tätigkeit der Mission zu ermöglichen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4604. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. September 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. September 2002 betreffend Ihre Absicht, Herrn Ibrahim A. Gambari zu Ihrem Sonderbeauftragten für Angola zu ernennen⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4628. Sitzung am 18. Oktober 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1439 (2002) vom 18. Oktober 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller späteren einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1237 (1999) vom 7. Mai 1999, 1295 (2000) vom 18. April 2000, 1336 (2001) vom 23. Januar 2001, 1348 (2001) vom 19. April 2001, 1374 (2001) vom 19. Oktober 2001, 1404 (2002) vom 18. April 2002, 1412 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1432 (2002) vom 15. August 2002,

sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

unter Begrüßung der Schritte, die von der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola in Richtung auf die volle Durchführung der "A-

⁷ S/2002/1027.

⁸ S/2002/1026.

cordos de Paz"⁴, des Protokolls von Lusaka⁵, der Zusatzvereinbarung vom 4. April 2002 zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka³ und der einschlägigen Ratsresolutionen unternommen wurden,

sowie unter Begrüßung der erneuten Einberufung der Gemeinsamen Kommission, der Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Angola und der Ernennung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Angola,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

im Bewusstsein dessen, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,

in Anbetracht der weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Angolas und mit der Feststellung, dass die Stabilität Angolas gewährleistet werden muss, um den Frieden und die Sicherheit in der Region zu wahren,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt seine Absicht*, den nach Ziffer 7 der Resolution 1404 (2002) vorgelegten ergänzenden Bericht des Überwachungsmechanismus⁹ nach Resolution 1295 (2000) umfassend zu prüfen;

2. *beschließt*, das Mandat des Überwachungsmechanismus um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten, der am 19. Dezember 2002 abläuft, zu verlängern, vorbehaltlich der Überprüfung durch den Rat;

3. *ersucht* den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) binnen zehn Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einen Aktionsplan für seine künftige Arbeit vorzulegen, der Folgendes umfasst:

a) Pläne für ausführliche Konsultationen in Angola zwischen Mitgliedern des Überwachungsmechanismus und Vertretern der Regierung Angolas wie auch der União Nacional para a Independência Total de Angola, mit dem Ziel, die Situation zu bewerten und einen Beitrag zu einer umfassenden Überprüfung der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen zu leisten, die der Rat nach Vervollendung des Friedensprozesses vornehmen wird;

b) eine Bewertung der seit der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung³ möglicherweise begangenen Verstöße gegen die bestehenden Maßnahmen, die gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängt wurden;

c) Einzelheiten über erneute Anstrengungen, Gelder und Finanzmittel der União Nacional para a Independência Total de Angola, die auf Grund der bestehenden Maßnahmen gegenwärtig eingefroren sind, aufzufinden zu machen;

d) Ausarbeitung möglicher Empfehlungen hinsichtlich der Frage von Geldern und Finanzmitteln, die von Mitgliedstaaten ausfindig gemacht und in der Folge auf Grund der bestehenden Maßnahmen eingefroren wurden;

e) Einzelheiten über die laufende Überwachung und Untersuchung möglicher Verstöße gegen das mit Resolution 864 (1993) verhängte Waffenembargo und gegen die nach Resolution 1173 (1998) geforderten Verbote der Einfuhr von Diamanten aus Angola, die nicht durch die Ursprungszeugnisregelung der Regierung Angolas kontrolliert werden;

⁹ S/2002/1119, Anlage.

4. *ersucht* den Überwachungsmechanismus *außerdem*, dem Ausschuss spätestens am 13. Dezember 2002 einen weiteren ergänzenden Bericht vorzulegen, der sich insbesondere auf seit der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung möglicherweise begangene Verstöße gegen die Maßnahmen konzentriert, die gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängt wurden, sowie auf die Ermittlung von Geldern und Finanzmitteln der União Nacional para a Independência Total de Angola, die gemäß Ziffer 11 der Resolution 1173 (1998) eingefroren wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, zwei Sachverständige für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und ersucht ihn außerdem, die notwendigen finanziellen Regelungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;

6. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses, dem Rat den ergänzenden Bericht spätestens am 19. Dezember 2002 vorzulegen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;

8. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 4 a) und b) der Resolution 1127 (1997) ab dem 14. November 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit wirkungslos werden, nachdem die in Ziffer 1 der Resolution 1432 (2002) festgelegte Aussetzung der Maßnahmen ausgelaufen ist;

9. *beschließt außerdem*, alle Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) spätestens am 19. November 2002 im Hinblick auf ihre mögliche Aufhebung zu überprüfen, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, einschließlich seitens der Regierung Angolas und aller anderen beteiligten Parteien, über die Durchführung der Friedensabkommen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4628. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4657. Sitzung am 9. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1448 (2002) vom 9. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller späteren einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1237 (1999) vom 7. Mai 1999, 1295 (2000) vom 18. April 2000, 1336 (2001) vom 23. Januar 2001, 1348 (2001) vom 19. April 2001, 1374 (2001) vom 19. Oktober 2001, 1404 (2002) vom 18. April 2002, 1412 (2002) vom 17. Mai 2002, 1432 (2002) und 1433 (2002) vom 15. August 2002 und 1439 (2002) vom 18. Oktober 2002,

sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

unter Begrüßung der Schritte, welche die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola im Hinblick auf die vollständige Durchführung der "Accordos de Paz"⁴, des Protokolls von Lusaka⁵, der der Zusatzvereinbarung vom 4. April 2002 zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka³, der einschlä-